

RS OGH 1998/4/14 10ObS72/98f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1998

Norm

ASVG §264

GSVG §145 Abs2

GSVG §145 Abs6

Rechtssatz

Die Ermittlung des Hundertsatzes nach § 145 Abs 2 GSVG stellt auf den (vom Todestag abhängigen) Stichtag ab (§ 113 Abs 2 in Verbindung mit Abs 1 Z 3 GSVG). Wenn eine Witwe am maßgeblichen Stichtag über kein Einkommen verfügt, kommt Abs 6 des § 145 GSVG nicht zur Anwendung; es bleibt grundsätzlich bei der Hundertsatzermittlung nach Abs 2. Nimmt eine solche Witwe nach dem Stichtag eine Berufstätigkeit mit Einkommenerwerb auf, so sehen die gesetzlichen Bestimmungen hierfür keine Regelung vor. Es mangelt daher an einer Norm, welche in einem solchen Fall eine nachträgliche Pensionskürzung durch den Sozialversicherungsträger zuläßt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 72/98f
Entscheidungstext OGH 14.04.1998 10 ObS 72/98f
Veröff: SZ 71/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109891

Dokumentnummer

JJR_19980414_OGH0002_010OBS00072_98F0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at